# ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT DER

GEMEINDE DEISSWIL B. M.

# Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement		Seite	
I.	Allgemeines		3
	Aufgaben der Gemeinde Fachstelle Information Verbote		3 3 3+4 4
II.	Entsorgung		4
1.	Siedlungsabfälle Begriff Benützungspflicht Separatsammlung Kompostierung Sammlung des Hauskehrichts Sperrgut		4 4 4 4+5 5
2.	Bauabfälle		5
3.	ausgediente Sachen		5
4.	Tierkörper		6
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben		6
6.	Sonderabfälle Begriff Pflichten der Besitzer		6 6 6
III.	Weitere Bestimmungen		7
	öffentliche Abfallbehälter Übertragung von Aufgaben		7 7
IV.	Finanzierung		7
	Finanzierung der Abfallentsorgung Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Gebührentarif		7 7 7
V.	Schlussbestimmungen		8
	Vollzug Rechtspflege Widerhandlungen Ausführungsbestimmungen Inkrafttreten		8 8 8 8
Gebührentarif für Gemeinden mit Gewichtsgebühr			10

# **Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Deisswil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 <sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 <sup>2</sup>, folgendes

#### ABFALLREGLEMENT:

#### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

<u>Art. 1</u> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) <sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),

c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),

e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

 $^4$  Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem AWA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat ist zuständig für den Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

#### Verbote

Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feldund Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

#### II. Entsorgung

#### 1. Siedlungsabfälle

#### **Begriff**

# Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die zur Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee gebracht werden müssen (Art. 7).

# Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

# Separatsammlung

 $\Delta$ rt. 7  $^{1}$  Die Gemeinde ist bei der Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee für folgenden Abfall angeschlossen

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Ablieferung dieser Abfälle muss durch den Hauseigentümer oder Mieter organisiert werden und zur "brings" Abfallsammelstelle Münchenbuchsee gebracht werden.

# Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhält

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

nisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde f\u00f6rdert und unterst\u00fctzt die Kompostierung geeigneter Abf\u00e4lle mit flankierenden Massnahmen (z.B. H\u00e4ckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9 Der Hauskehricht ist in den dafür vorgesehen Containern bereitzustellen. Die Container müssen mit einen Chip versehen sein, damit das Gewicht und die Zugehörigkeit festgestellt werden können.

a. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal monatlich abgeholt.

<sup>2</sup> Die Container werden am Abfuhrtag bereitgestellt.

b. Ausschluss von der Abfuhr Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut a. Begriff

Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 Das Sperrgut muss vom Eigentümer selbst zur angeschlossenen Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee gebracht werden

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

#### 4. Tierkörper

Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

#### 5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

# 6. Sonderabfälle

**Begriff** 

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischphysikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>6</sup>.

#### Pflichten der Besitzer

Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

 <sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
 <sup>6</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

# III. Weitere Bestimmungen

#### Öffentliche Abfallbehälter

Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

# Übertragung von Aufgaben

Art. 21 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

# IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 22 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, tragen die Abfallbesitzer.

# Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 23 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

#### Gebührentarif

Art. 24 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.<sup>7</sup> Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) ist die Gemeinde an der Sammelstelle "brings" in Münchenbuchsee angeschlossen, die von fachlich geschultem Personal betreut wird..

#### IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 25 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 26 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 27 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 28 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 29 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Deisswil, am 17. November 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Rufer

Susanne Stettler

#### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 17. Oktober 2014 bis zum 17. November 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Deisswil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Deisswil, den 18. November 2014

Die Gemeindeschreiberin: